

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/3618 —

Aufhebbare Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Umsetzung urheberrechtlicher Bestimmungen betreffend die Einfuhr vergütungspflichtiger Waren, Anpassung des nationalen Rechts an neue Vorschriften des EG-Rechts sowie an internationale Embargo-Vereinbarungen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/3618 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 2. Oktober 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland **Wolfram (Recklinghausen)**
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde am 6. September 1985 vom Präsidenten des Deutschen Bundestages dem Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 45. Sitzung am 2. Oktober 1985 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Achtundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung werden die deutschen Einfuhrbestimmungen auf die neuen Urheberrechtsregelungen, die ab 1. Juli 1985 gelten sollen, ausgerichtet, um die Einführen vergütungspflichtiger Geräte erfassen zu können. Zur Stärkung der Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle strategisch oder nukleartechnisch wichtiger Güter wird die bisher schon praktizierte Ausgabe von Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen auf eine rechtliche Grundlage nach dem AWG gestellt. Zugleich wird über die bloße Warenausfuhr hinaus aus

sicherheitspolitischen Gründen und entsprechend internationalen Vereinbarungen die Weiterleitung von bestimmten technischen Kenntnissen (Technologien) an Gebietsfremde der Länderliste C unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die neuen Einfuhrkontrollmeldungen zwecks Durchsetzung der urheberrechtlichen Abgabepflicht verursachen beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zusätzlichen Aufwand, der sich aber noch nicht beziffern läßt, im Hinblick auf die bisher bewältigte Menge von Kontrollmeldungen jedoch nicht besonders auffällig sein wird. Auf seiten des Einführers entsteht kein besonderer Aufwand, da die Einfuhrkontrollmeldung bei Ausfüllung der statistischen Einfuhranmeldung im Durchschreibeverfahren erstellt werden kann.

Die Erweiterung von Embargobestimmungen führt wegen der begrenzten Zahl von Fällen nicht zu einer meßbaren Verteuerung der betroffenen Lieferungen und Leistungen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 2. Oktober 1985

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatter